

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 8. November 2010****zur Änderung der Entscheidung 95/467/EG über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7542)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/679/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Oktober 1995 nahm die Kommission die Entscheidung 95/467/EG über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte ⁽²⁾ an.
- (2) Um die Systeme der Konformitätsbescheinigung der Produktfamilie „**SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE**“ an den technischen Fortschritt anzupassen, sollte Anhang 3 geändert werden.

- (3) Die Entscheidung sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang 3 der Entscheidung 95/467/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 2010

Für die Kommission

Antonio TAJANI

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 29.

ANHANG

In Anhang 3 der Entscheidung 95/467/EG wird die Tabelle in Bezug auf die Produktfamilie „SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE“ um folgenden Eintrag erweitert:

| Produkt | Verwendungszweck | Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten) | System der Konformitätsbescheinigung |
|---|--|---|--------------------------------------|
| „Vorgefertigte Schornsteine (Elemente in Stockwerkhöhe), Futterrohre für Abgasleitungen (Elemente oder Blöcke), mehrschaliger Schornstein (Elemente oder Blöcke), einschalige Schornsteinblöcke, Bausätze für Schornsteine ohne und mit Wandverbund, Schornsteinendstücke | Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften für das Brandverhalten unterliegen | (A1, A2, B, C) (*) | 1 |
| | | (A1, A2, B, C) (**), D, E | 3 |
| | | (A1 to E) (**), F | 4 |

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i, ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii, Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii, Möglichkeit 3.

(*) Produkte/Materialien, die bei ihrer Herstellung eine genau bestimmte Behandlung erfahren, die zu einer besseren Einstufung ihres Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz eines Flammschutzmittels oder Begrenzung des Gehalts an organischen Substanzen).

(**) Produkte/Materialien, auf welche die Fußnote * nicht zutrifft.

(***) Produkte/Materialien, bei denen eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist (z. B. Produkte/Materialien der Klasse A1 gemäß der Entscheidung 96/603/EG der Kommission, ABl. L 267 vom 19.10.1996, S. 23)“